

**Satzung der
Fotografische Gesellschaft
1925 Düren e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Fotografische Gesellschaft 1925 Düren e. V. ist ein Verein zur Pflege der Fotografie.

Er hat seinen Sitz in Düren und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband für Fotografie e.V. (DVF).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Fotografie, sowie ihrer Anwendungsgebiete.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in der Fotografie, z.B. durch Veröffentlichung künstlerischer Fotografien und didaktischer Aufsätze, die Durchführung von/ Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Wettbewerben und Ausstellungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mündlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung ist ein Protokoll mit der Begründung der Ablehnung zu fertigen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Auch die Kündigung per Email ist zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierüber ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird über das Bankeinzugsverfahren vom Kassierer jeweils im ersten Kalenderquartal eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
- dem Kassierer und
- zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

Einzelverfügungsrecht hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für Geschäfte bis EUR 500,00 (Fünfhundert).

Über Vorstandssitzungen, in denen über das Eingehen von Verpflichtungen oder Regelungen zu einer Mitgliederversammlung oder die Mitgliedschaft im Verein (Zeit, Ort, Tagesordnung) Beschluss gefasst wird, ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied ist bis zu der ordentliche Mitgliederversammlung, die im vierten Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr folgt, in der das Mitglied in den Vorstand gewählt wurde, gewählt.

Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Bis dahin, sowie in Fällen lange andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

Der Vorstand darf Mitglieder, die sich langjährig für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden des Vorstandes ernennen. Mit dieser Ernennung sind keine mitgliedschaftlichen Sonderrechte verbunden. Die Ernennung dient der Anerkennung der Verdienste des Mitglieds durch die Verleihung eines Ehrentitels. Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Diese soll jeweils bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Versendung der Einladung per Email ist zulässig. Das Versandprotokoll ist zu Nachweiszwecken aufzubewahren.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Entlastung des Vorstands
- die Satzung
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört. Bei Verhinderung in Einzelfällen wird vom Vorsitzenden ein Vertreter bestimmt.

Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Rechnungsprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düren.

Düren den, 05. September 2020